

werter Sachkenntnis zusammengestellte Buch enthält, ist hier nicht möglich. Die Gliederung erfolgte in vier Teile: Kaufmännisches. — Gewerbe-Gesetzgebung. — Sozialgesetzgebung. — Technisches. Die dem Vorwort folgende Einleitung umfaßt Bedingungen für die Meisterprüfung, Antrag auf Zulassung, Gegenstand der Prüfung, Rücktritt von der Prüfung, Wiederholung der Prüfung, Auswirkung der Prüfung, Halten und Anleitung von Lehrlingen, Kleiner Befähigungsnachweis und besondere Bestimmungen für Handwerksbetriebe. Man wird beim Studium dieses Handbuchs vielleicht hier und da eine zu kurze oder zu ausführliche Erörterung einzelner Materien wahrnehmen, aber dieses subjektive Empfinden beweist, daß man Vollkommenes nicht erwarten darf. Fingerzeige, die zur wirklichen Verbesserung und zum weiteren Ausbau des Handbuchs zweckdienlich sind, werden dem Verfasser aber jederzeit willkommen sein und bei einer späteren Neuauflage Berücksichtigung finden. D.

Kleine Mitteilungen.

Die Buchhändler-Urteile in Leipzig. — Das Wolffsche Telegraphen-Bureau verbreitet eine offiziöse Auslassung über die Hochverratsverfahren vor dem Reichsgericht, die in der Öffentlichkeit als »Buchdrucker- und Buchhändler-Prozesse« bekannt geworden sind. In dieser Mitteilung heißt es:

Die Auffassung in der Öffentlichkeit ging vielfach dahin, das Reichsgericht habe in diesen Urteilen Rechtsansichten grundsätzlicher Art aufgestellt, die auf dem Gebiet der Herstellung und des Vertriebs literarischer Erzeugnisse eine Einengung gegenüber der bisherigen Rechtslage sowohl für den Unternehmer wie für den Angestellten bedeuteten. Wie die Urteilsbegründungen zeigen, entbehrt diese Besorgnis der Berechtigung. Die ausführlichen Darlegungen des Reichsgerichts über den festgestellten Sachverhalt und über die rechtliche Beurteilung zeigen, daß es sich um Tatbestände ganz besonderer Art handelt, die mit dem Buchdruckereibetrieb und dem Buchhandel im gewöhnlichen Sinne in keiner Weise verglichen werden können. Rechtsfragen grundsätzlicher Art standen überhaupt nicht zur Entscheidung. In allen Fällen handelt es sich um einen Schriftenvertrieb, der nach den getroffenen tatsächlichen Feststellungen der Vorbereitung des bewaffneten Aufstands dient und von der kommunistischen Partei Deutschlands zum Zwecke baldiger Verwirklichung dieses Zieles systematisch organisiert worden ist. Nur solche Personen sind verurteilt worden, die nach der Überzeugung des Reichsgerichts selbst die Vorbereitung eines solchen hochverräterischen Umsturzes gewollt und in voller Kenntnis der Bedeutung der von ihnen hergestellten oder vertriebenen Schriften an der Förderung dieses Zieles mitgewirkt haben. Daß diese Kenntnis und dieser Wille zur hochverräterischen Betätigung bei den einzelnen Verurteilten vorhanden war, hat das Reichsgericht aus einer Fülle von tatsächlichen Unterlagen hergeleitet. Es sei hier nur erwähnt, daß es sich bei dem »Buchdruckerprozeß« um die Herstellung einer verbotenen Zeitschrift handelt, die Anweisungen für den militärischen Kampf aufständischer Massen gegen die verfassungsmäßige Reichsgewalt gibt, und deren Druck unter strengsten Vorsichtsmaßnahmen gegen polizeiliche Nachforschungen, zuletzt zur Nachtzeit, betrieben worden ist; ferner, daß die verurteilten »Seher« die handelsgerichtlich eingetragenen und mit Kapital beteiligten Inhaber der Firma waren, die vertragsmäßig den Maschinenfabrik für die verbotenen Schriften ausgeführt haben; endlich, daß der »Radfahrer« die fertigestellten Schriften zu geheimen Verteilungstellen transportiert und hierbei nicht als Laufbursche der Firma, sondern als Kurier der Partei gehandelt hat. Wegen Verlags- und Verkaufstätigkeit im Schriftenvertrieb (Buchhändler) sind nur leitende Funktionäre des von der Partei zu den genannten hochverräterischen Zwecken eingerichteten Literaturvertriebs verurteilt worden, von denen einer z. B. selbst erklärt hatte, daß der Literaturvertrieb eine der wichtigsten Aufgaben für die Revolution sei.

Das Reichsgericht ist zu seinen Feststellungen nirgends auf dem Wege gelangt, daß für die bei Herstellung oder Vertrieb literarischer Erzeugnisse rein geschäftsmäßig, mechanisch oder sonst im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses mitwirkenden Personen eine Verpflichtung bestände, sich über den Inhalt der Schriften zu unterrichten. Es hat vielmehr ausdrücklich ausgesprochen, daß man Seher und Drucker regelmäßig nicht strafrechtlich verantwortlich machen und einem Buchhändler und erst recht seinen Angestellten unter gewöhnlichen Umständen nicht die Pflicht auferlegen könne, die ihm zum Verkauf zugehenden Bücher, von denen er nicht weiß, daß sie beschlagnahmt sind, vor dem Weiterverkauf einer Prüfung daraufliegen zu unterziehen, ob sie etwa im ganzen oder an einzelnen Stellen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

Ausstellung in der Deutschen Bücherei. — In Gemeinschaft mit der Deutschen Bücherei hat die Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte in den Ausstellungsräumen der Deutschen Bücherei eine Sonderausstellung »Neue genealogische Literatur« veranstaltet. In übersichtlichem Aufbau gibt die Ausstellung einen lehrreichen Überblick über die Blüte dieses besonderen Schrifttums. Wir sehen zusammengestellt das halbe Hundert laufender Fachzeitschriften, die umfangreichen Publikationen der Zentralstelle selbst, bürgerliche und adelige Familiengeschichten in muster-gültigen Drucken usw. Besondere Aufmerksamkeit verdient die Porträtgalerie der Familien Bachofen von Echt, die die männlichen und weiblichen Vertreter dieses alten Geschlechts vom 14. Jahrhundert an im Bilde zeigt. In den Wandschränken der Ausstellung ist eine feine Auslese von genealogischen Einblattgedrucken untergebracht — Stammbäume, Stamm-, Nachfahren-, Ahnentafeln, eine sorgsame Auswahl charakteristischer Exlibris, Wappenzeichnungen und Siegel-sammlungen.

Den 2. Preis auf der Priezniger Gewerbechau in Perleberg erhielt die Buchhandlung Max Taute von der Handelskammer Brandenburg. Es wurden von den 200 Ausstellern nur acht prämiert.

Bibliotheksankäufe. — Von dem Antiquariat Karl W. Hiersemann in Leipzig sind folgende Bibliotheken erworben worden: die Bibliothek des Professors Dr. Franz Pratorius, Breslau, des Altmeisters der semitischen Sprachforschung, und die Bibliothek des Carl of Crawford (Bibliotheca Lindesiana), eine der umfangreichsten und wertvollsten Sammlungen auf dem Gebiete der Theologie und Patristik, die je auf den Markt gekommen sind. Sie umfaßt mehrere Tausend Bände, darunter über 1000 Folianten.

Georg Brandes' Bibliothek. — Georg Brandes hinterließ bei seinem Tode im Februar 1927 eine Buch- und Brieffammlung von internationaler Bedeutung. Er stand seit seiner frühesten Jugend bis in sein hohes Alter hinein in intimer Verbindung mit den führenden literarischen und kritischen Namen Europas und war persönlich mit Nietzsche, Strindberg, Clemenceau, Anatole France, Romain Rolland und vielen anderen der bedeutendsten Persönlichkeiten unserer Zeit nahe befreundet. Seine Auseinandersetzung mit Clemenceau während des Weltkrieges ist schon in die Geschichte übergegangen. Georg Brandes' Brieffammlung, die in ihrer Art ganz einzig ist, ging geschlossen an die Kgl. Bibliothek in Kopenhagen über, wo die Forscher also künftig einen reichhaltigen Stoff zur Beleuchtung der Literaturgeschichte unserer Zeit finden werden. Die Bücherammlung hatte ihren besonderen Wert durch ihre vielen Widmungsexemplare; auch von diesen erwarb die Kgl. Bibliothek die wertvollsten Stücke. Sie hat nun ein besonderes Georg Brandes-Zimmer eingerichtet, in dem auch Max Klingers Büste von Georg Brandes ihre bleibende Stätte gefunden hat. Die Restbestände von Brandes' Büchern, etwa 5000 Bände, wurden von dem »Boghallens Antikvariab« in Kopenhagen erworben. Es hat gerade in diesen Tagen einen Katalog von einigen Hundert Nummern herausgegeben. Unter den Dedikationen von internationalem Interesse trifft man hier nur die Namen von Romain Rolland und dem Fürsten Krapotkin; die übrigen sind skandinavische Namen. E. W.

Das Dewey'sche Klassifikations-System. — Auf meinen Artikel über die Dewey'sche (sogenannte Dezimal-) Klassifikation in Nr. 144 des Börsenblattes ist mir eine ganze Reihe von Zuschriften zugegangen, in denen vielfach auch gesagt wird, daß der Buchhandel diesem System bisher augenscheinlich zu geringe Aufmerksamkeit entgegengebracht habe. Das ist sicherlich richtig; wenn man sich erinnert, was ein Gelehrter wie Ernst Mach über das System sagte (abgedruckt im Vorwort der von mir 1898 besorgten deutschen Ausgabe der Tafeln), so hätte der Praktiker sich schon längst mit einem System befreundet sollen, das nicht wissenschaftlich, sondern lediglich praktisch — d. i. vor allem Geld und Zeit sparend — sein will.

Das Dewey'sche System scheint aber jetzt allenthalben an Interesse zu gewinnen, zumal da die maßgebenden Faktoren des Völkerbundes in Genf und Paris es sehr günstig beurteilen. Dr. Hanauer hat auf den Wert einer einheitlichen Klassifikation auf der jüngsten Versammlung deutscher Bibliothekare treffend hingewiesen, und der Verband deutscher Elektrotechniker hat einen besonderen Ausschuß zum Studium der Frage eingesetzt. Die russischen Zetteldrucker enthalten die D. K.-Zahlen, sodaß auch der des Russischen nicht kundige Buchhändler einen wichtigen Behelf hat. Das Institut de Bibliographie in Brüssel hat vor kurzem eine neue Ausgabe der gekürzten Tafeln in französischer Sprache mit einer genau orientierenden Einleitung